

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

*** Gesetz Nr. 2)² t**

DEUTSCHE GERICHTE

Es wird hiermit verordnet:

ARTIKEL I

Zeitweilige Schließung von Ordentlichen und Verwaltungsgerichten

1. Im besetzten Gebiete werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und wird diesen die Amtsgewalt entzogen, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen:

- (a) Die Oberlandesgerichte und alle Gerichte, über welche die erstgenannten Gerichte Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz sind;
- (b) Alle unteren Gerichte, über welche das Reichsverwaltungsgericht Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz ist;
- (c) Alle anderen Gerichte, die nicht in Artikel II abgeschafft werden.

2. Das Reichsgericht und das Reichsverwaltungsgericht haben im besetzten Gebiet bis auf weiteres keine Amtsgewalt über Gerichte oder sonstige.

3. Entscheidungen, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen oder Anordnungen, welche von diesen Gerichten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und während der einstweiligen Schließung erlassen werden, sind innerhalb des besetzten Gebietes nichtig.

ARTIKEL II

Abschaffung der Sonder- und Parteigerichte

4. Die¹ Zuständigkeit und Amtsgewalt der folgenden Gerichte im besetzten Gebiete wird hiermit abgeschafft:

- (a) Volksgerichtshof,
- (b) Sondergerichte,
- (c) Alle Gerichte der NSDAP, ihrer Gliederungen, Organisationen und angegliederten Verbände.

¹) Wegen Änderung Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1 s. unter C!

²) Vergleiche nunmehr das Gesetz Nr. 4 des Kontrollrat«, unter D!